

Der Magistrat

- Vermessungsamt -

### B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Wiesbaden-Heßloch - III. Änderung"  
in Wiesbaden-Heßloch

1. Geltungsbereich (§ 9 (7) Baugesetzbuch - BauGB)

-----  
Nordgrenze des Grundstücks 362/1, Flur 4, Gemarkung Heßloch,  
Ostgrenze der Flurstücke 362/1, 396/8 und 396/9, Südgrenze  
der Flurstücke 396/9 und 358, Westgrenze der Flurstücke 358  
bis 361 und 362/1.

2. Allgemeines

-----  
Das Flurstück 396/8 und Teile der Flurstücke 360 und 361  
in der Flur 4, Gemarkung Heßloch, sind im rechtsverbind-  
lichen Bebauungsplan "Wiesbaden-Heßloch" als "Baugrund-  
stück für Versorgungsanlagen-Wasserbehälter" festgesetzt.  
Der Wasserbehälter wird nicht für die öffentliche Wasser-  
versorgung von Heßloch benötigt. Die Fläche für das Bau-  
grundstück soll deshalb wie die angrenzenden Flurstücke  
als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grund- und Ge-  
schoßflächenzahl von jeweils 0,3 und einem Vollgeschoß  
festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen wer-  
den aus dem Bebauungsplan "Wiesbaden-Heßloch" übernommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zum Be-  
bauungsplan "Wiesbaden-Heßloch" vom 14.12.1971 verwiesen,  
die Bestandteil dieser Begründung ist. Der Bebauungsplan  
"Wiesbaden-Heßloch - III. Änderung" kann durch ein Ver-  
fahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, da die Änderungen  
die Grundzüge der Planung nicht berühren.

3. Voraussichtliche Kosten

-----  
Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde (Stadt) keine zusätzlichen Kosten.

4. Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes

-----  
(Planzeichenverordnung vom 30.07.1981)  
Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erläutert.

Aufgestellt gemäß §§ 9 Abs. 8 und 13 des BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986

Im Auftrag

  
Luft  
Ltd. Vermessungsdirektor

B 8/11